

Informationsveranstaltung zur Waldbrandprävention in Sachsen-Anhalt

Waldbrandschutz aus Sicht der unteren Forstbehörde (Peter Sültmann, FAL BFoA Elb-Havel-Winkel)



Heyrothsberge, 15.09.2020

Waldbrandschutz aus Sicht der unteren Forstbehörde

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Aufgaben des Landeszentrum Wald
3. Aufgaben der Betreuungsförster des Landeszentrum Wald
4. Praktische Umsetzung des Waldbrandschutzes in den Betreuungsförstern in der Funktion als untere Forstbehörden

Zu 1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (**Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG vom 25. Februar 2016**)



Teil 4 Schutz des Waldes, §17 Besondere Bestimmungen zum Waldbrandschutz

- **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA** (Brandschutzgesetz – BrSchG)
- **Waldbrandschutz-VO** (WaldbrSchVO vom 30. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 20. März 2017 (GVBl. LSA S. 57))
- **Rd.-Erl. Waldbrandschutz** (vom 19.02.2013 – 42.21-64540/2, zuletzt geändert durch Rd.Erl. des MLU vom 31.08.2015 – 42.21-64540/2 (MBI. LSA 2015, S. 352))
- **Rd.-Erl. Zusammenarbeit von Feuerwehr und Forstbehörden bei Waldbränden** (vom 22.01.2019; 52.2-64540; MBI. LSA S. 172)



Waldbrandschutzordnung des LZ Wald bzw. der Betreuungsforstämter

Zu 2. Aufgaben des LZ Wald - Betriebsleitung

- Benennung der Kreiswaldbrandschutzbeauftragten (WaldbSchVO § 4)
Aufgaben:
 - berät die im LK zust. Behörden des Brand- und Katastrophenschutzes
 - übermitteln die festgelegten WBGSten an die LKe und Kreisfreien Städte
- Aktualisierung der Waldbrandeinsatzkarte
- Betreuung Waldverzeichnis



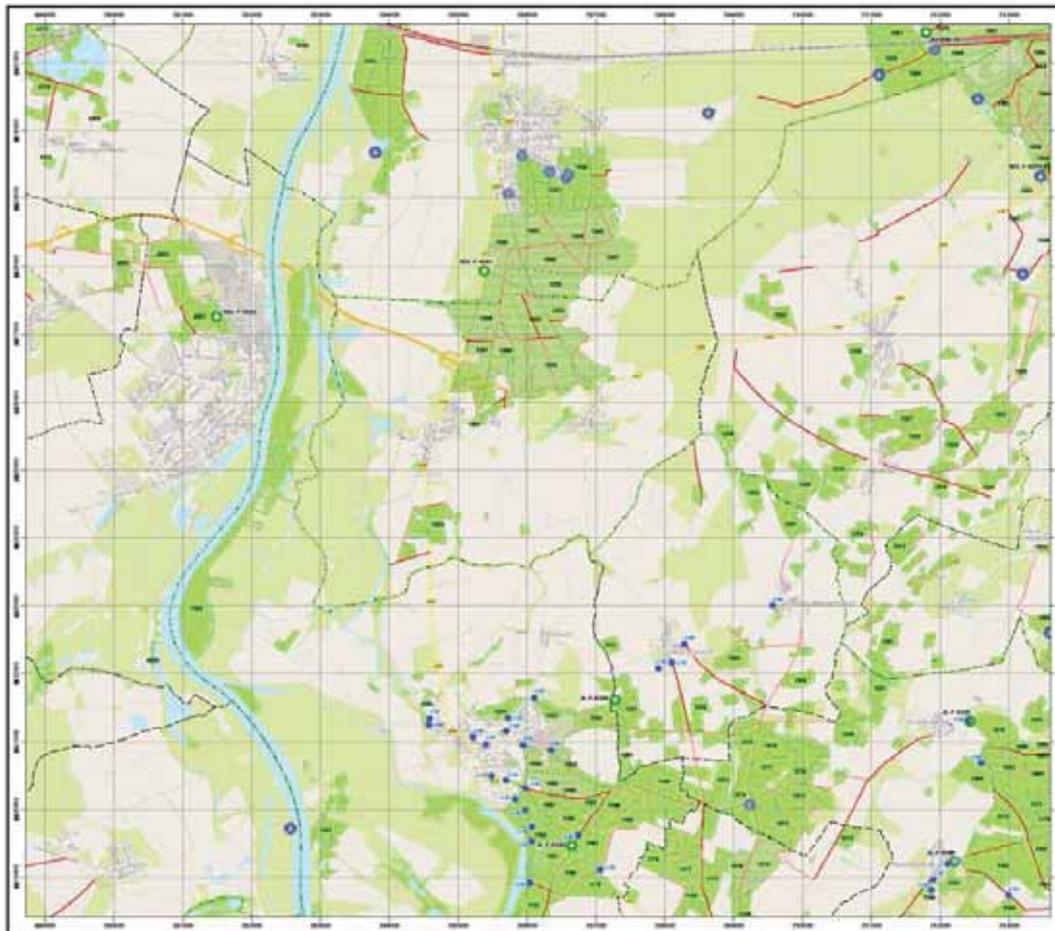
Zu 3. Aufgaben der Betreuungsförstämter

- Aktualisierung Waldbrandeinsatzkarte
- Waldbrandschutzdokumentation und Berichtswesen
 - Aufgabenzuordnung
 - Bereitschaftsdienste / Dienstpläne
 - Technik und Kräfte
- Betreiben des „Automatisierten Waldbrandfrühwarnsystems“
- Wundstreifen
- Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Kreiswaldbrandschutzbeauftragte – verantwortlich für Waldbrandgefahrenstufenberechnung (DWD Leipzig) und das Ausrufen der Waldbrandgefahrenstufe
- Meldewesen
- Statistik
 - **Umsetzung der Aufgaben aus der Waldbrandbrandschutzverordnung!**
 - **Zusammenarbeit mit den Feuerwehren!**



4. Praktische Umsetzung des Waldbrandschutzes in den Betreuungsförstämtern in der Funktion als untere Forstbehörden

- Aktualisierung der Waldbrandeinsatzkarte – im laufenden Jahr für das kommende Jahr



Löschwasserentnahmestellen

LKW befahrbare Wege

Gefährdete Gebiete

T.: Änderungen Nov. des Jahres

▪ Erarbeitung der Waldbrandschutzordnung für das BFoA



– Aufgabenzuordnung

- wer hat welche Pflichten zu erfüllen?
- z.B. Waldbesitzer §16 Abs.3,

- BFoA – notwendige Schutzmaßnahmen vertraglich vereinbaren, anordnen oder selbst durchführen;

- Dienstpläne aufstellen für RL und Fwe;
- Erfassung sonst. Lösch-, Löschwassertransporttechnik, Waldpflüge usw.
- Erfassung von Unternehmen zur Durchführung der WB-Nachsorge



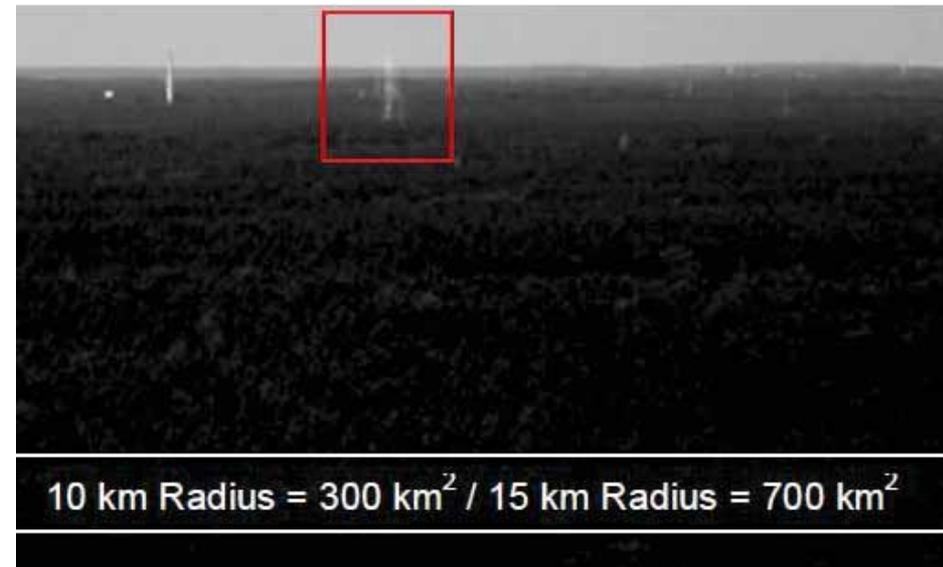
- dh RL – Mitwirkung bei der Brandbekämpfung, Ermittlung des betroffenen Waldbesitzers, Übernahme der abgelöschten Brandfläche, Organisation der Nachsorge incl. Anordnungen treffen, Erstellung eines Waldbrandprotokolls, Nachkontrolle

▪ Betreiben des „Automatisierten Waldbrandfrühwarnsystems“

- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems in der waldbrandgefährdeten Zeit (01.03. bis 30.09. des Jahres),
- Schulung der Operator und des Managers,
- Erstellung der Besetzungspläne (Manager),



360° Umlauf in 8 Minuten



- **Betreiben der AWFS – ab 01. März bis 30.09.2020 - bei länger anhaltender warmer und trockener Witterung kann der KWSB die waldbrandgefährdende Zeit entsprechend verlängern!**



- **Unterhaltung und Neuanlage von Waldbrandschutzstreifen (WaldbSchVO §6)**
 - Führen eines WBS-Streifenkatasters
 - derzeit sind im BFoA E-H-W 172 lfde Km zu unterhalten
 - je nach Witterungsverlauf 2 – 4 mal im Jahr zu scheiben bzw. zu pflügen



▪ Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit

a) Beratungen

- Vor Beginn der Waldbrandsaison – in der Funktion als KWSB LK JL
Beratung mit Kreisbrandmeister und dem Landkreis, Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowie LFB, Bundesforst, Polizei, ALFF Altmark, WBV und LBV u.a. mit Gastvortrag
- Beratungen mit den Gemeinden und Städten – in der Zuständigkeit des FAL
Teilnehmer: Bürgermeister, Ordnungsamtsleiter, Gemeinde- o. Stadtwehr-
Leiter, zust. Revierleiter, FAL
Themen: z.B. Löschwasserentnahmestellen,
Wegezustand, Lichtraumprofil
der Wege u.a.



b.) Öffentlichkeitsarbeit

- Teilnahme an Beratungen der Ortswehren durch RL / FAL bei Bedarf
- Zusammenarbeit mit der Presse, Funk und Fernsehen



- Infomaterial, wie z.B. Verteilung Flyer, Beschilderung an Brandschwerpunkten
- Führungen AWFS-Zentrale – Politiker, Bundeswehr, Forst-Azubis, Praktikanten, Studenten, Schüler, FFWen u.v.a. mehr
- Waldbegehungen zum Thema Waldbrandschutz Waldbesitzer, FBGn, Schüler u.a.

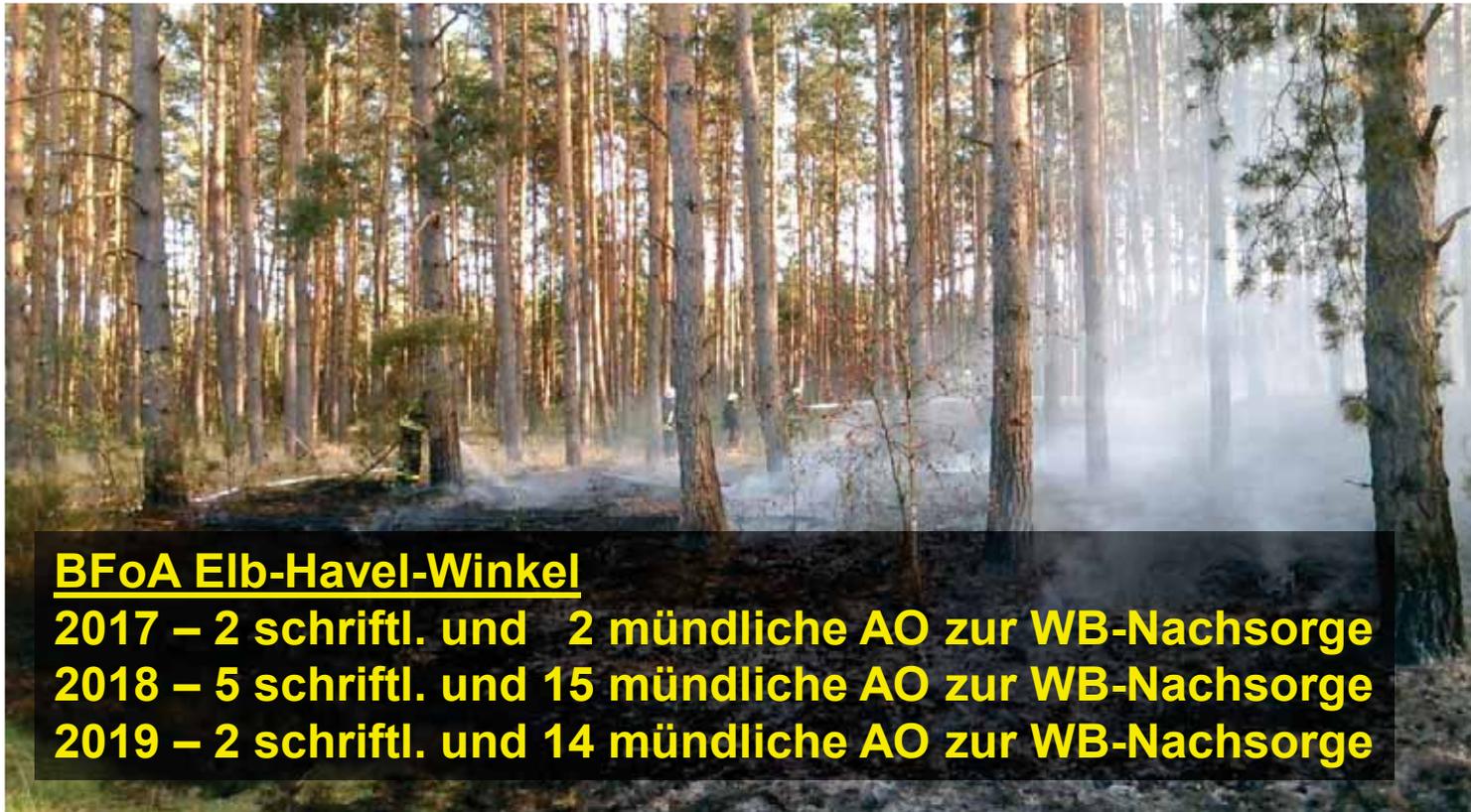


- **Anordnungen zur Waldbrandnachsorge(WaldbSchVO §5 – Allgem. Pflichten)**
- Das Landeszentrum Wald (LZ Wald) mit seinen angeschlossenen Betreuungsforstämtern (BFoA) ist als zuständige Forstbehörde gemäß § 16 Abs. 4 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie der §§ 13, 85, 88, 89 des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) für den Erlass dieser Anordnung zuständig.
- Die Forstbehörde kann gemäß § 16 Abs. 4 LWaldG die zur Verhütung von Gefahren unbedingt notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.
 - sofern der Waldbesitzer bzw. sein Beauftragter vor Ort ist und das Waldbrandprotokoll mit unterschreibt, wurde die AO-Nachsorge bisher nur mündlich ausgesprochen.



**Grundlage für den Erlass
der AO bildet das
Waldbrandprotokoll!**

- **Ist der WB nicht vor Ort, spricht der dh RL die AO mündlich aus, beauftragt ein Unternehmen zur WB-Nachsorge. Anschließend wird dem WB die AO schriftlich zugeleitet !**
- **AO ist wichtig in Verbindung mit der zu begleichenden Unternehmerrechnungen!**



▪ Durchsetzung des §7 Abs.1 WaldbrSchVO – Anlage von Pflugstreifen bei der Getreideernte

Bei der Ernte von Getreide während der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 ist auf Feldern in geringerem Abstand als 30 m zu Wald unmittelbar nach Anschnitt des Getreides auf der dem Wald zugekehrten Seite ein 5 m breiter **durchgepflügter Pflugstreifen** anzulegen.

- 
- **Hoher Informationsaufwand durch Betreuungsförster**
 - Pressearbeit
 - Einbeziehung der Kreisbauernverbände
 - Einbeziehung des ALFF Altmark
 - **direkter Kontakt der RL zu den landwirtschaftlichen Betrieben**

- **Ergebnis?**
 - Viele landwirtschaftliche Betriebe haben die WaldBrSchV nach Hinweis durch die RL umgesetzt!
 - Wenige lw. Betriebe mussten mit Nachdruck zur Umsetzung des §7 Abs.1 aufgefordert werden!

- **Bittkau 2019 – Das schreckliche Ergebnis nach dem Brand einer Strohpresse
Es waren keine Pflugstreifen angelegt!!!**



▪ **Zusammenarbeit mit den Feuerwehren**



Ein ganz großes Dankeschön im Namen aller Waldbesitzer und aller Mitarbeiter des LZ Wald an alle Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren für die hohe Einsatzbereitschaft und außerordentlich gute Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Waldbrände!

➤ **Rd.-Erl. Zusammenarbeit von Feuerwehr und Forstbehörden bei Waldbränden** (vom 22.01.2019; 52.2-64540; MBl. LSA S. 172)

- Leitstelle informiert LZ Wald (dh RL)
- LZ Wald (dh RL) unterrichtet unverzüglich den/die betroffenen Waldbesitzer über mögliche Obhutspflichten zur Durchführung von Waldbrandnachsorgemaßnahmen
- Forstbediensteter berät die Feuerwehr bei der Waldbrandbekämpfung

Waldbrandprotokoll!!!

- Nach Abschluss der Brandbekämpfung unterrichtet der Einsatzleiter der FFW die LE und übergibt die abgelöschte Brandfläche an den dh Forstbediensteten.
- EL FFW und dh RL entscheiden über notwendige Nachsorgemaßnahmen, die in einer entsprechenden AO gegenüber dem WB enden.



- **Werbung und Unterstützung zur Inanspruchnahme forstlicher Förderungen
RL Waldschutz – FP 7507**
- **Nr. 2.4 Neuanlage und die Erweiterung bzw.
die grundhafte Instandsetzung bereits
bestehender Löschwasserentnahmestellen**



- **Erstattungsverfahren mit einem Fördersatz
von 80% der nachgewiesenen Nettoausgaben/
Bruttoausgaben für Sach- und Dienstleistungen
Dritter**

❖ **Stadt Jerichow – Vorreiter im BFoA, vielleicht sogar im Land Sachsen-Anhalt**



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit